Marktgemeinde Asperhofen

www.asperhofen.gv.at
A-3041 Asperhofen, Gemeindeplatz 1, Tel. 02772/582 95
Fax: 02772/58295 15 e-mail: office@asperhofen.gv.at
Amtsstunden: Mo 8:00-12:00 u. 15:00 - 19:00, Di - Fr 8:00 - 12:00
DVR 0425354 UID: ATU 56518879

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asperhofen beschließt in seiner Sitzung am 09.12.2025, TOP 8, folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Marktgemeinde Asperhofen
in Asperhofen und Johannesberg

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

1) Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe in Asperhofen und Johannesberg werden eingehoben:
   a) Grabstellengebühren
   b) Verlängerungsgebühren
   c) Beerdigungsgebühren
   d) Enterdigungsgebühren
   e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2
Grabstellengebühren

1) Die Entrichtung der Grabstellengebühr berechtigt zur Benützung der Grabstelle oder des Urnengrabes für die Dauer von 10 Jahren. Bei Grüften beträgt die Dauer des Benützungsrechtes 30 Jahre.

Erdgrabstellen:

a)	Familiengrab zur Beerdigung von 2 Leichen und Urnen	€	283,08
b)	Doppelgrab zur Beerdigung von 4 Leichen und Urnen	€	452,93
c)	Mauergrab für 2 Leichen und Urnen	€	434,05
d)	Mauergrab für 4 Leichen und Urnen	€	679,40

Sonstige Grabstellen:

a)	Gruften	für 6 Leichen und Urnen	€	3.453,61
b)	Urnennischen	für 4 Urnen	€	2.013,04

§ 3
Verlängerungsgebühren

1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benutzungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten war.
2) Für Urnennischen und Urnenplätze wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benutzungsrecht auf jeweils 10 Jahre) mit € 452,93 festgesetzt.
3) Für Grüfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes für jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

1) Die Beerdigungsgebühr beträgt bei:

a)	Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstellen	€	503,26
b)	Beerdigung einer Urne in einer Erdgrabstelle (50 % der Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle)	€	251,63
c)	Beerdigung einer Urne auf einem Urnenplatz	€	201,31
d)	Beerdigung einer Urne in einer Urnennischen	€	201,31
e)	Beerdigung einer Leiche in einer Gruft	€	729,72
f)	Beerdigung einer Urne in einer Gruft	€	729,72
g)	1-teiligen Grabdeckel abheben und aufsetzen	€	528,00
h)	3-teiligen Grabdecken abheben und aufsetzen	€	696,00

2) Die Beerdigungsgebühr der Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der unter Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) wird eine Pauschale in Höhe von € 129,60 verrechnet.

§ 5
Enterdigungsgebühr

1) Die Enterdigungsgebühr (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

(entfällt)

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Verordnung tritt mit 1.Jänner 2026 in Kraft. Alle diesbezüglich erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Asperhofen, am 09.12.2025

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Harald Lechner

MARKTGEMEINDE ASPERHOFEN AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.asperhofen.at

angeschlagen am: 10.12.2025
abzunehmen am: 30.12.2025
abgenommen am: 30.12.2025

Marktgemeinde Asperhofen Bez. St.Pölten NÖ